

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die Überwachung der Badegewässer**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 der Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg- Vorpommern (Badegewässerlandesverordnung – BadegewLVO M-V) vom 06.06.2008 (GVOBl. M-V Seite 172) sowie des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V Seite 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V Seite 410), hat die Stadtvertretung der Stadt Mirow in ihrer Sitzung am 26.05.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die Überwachung der Badegewässer beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Badegewässer im Sinne der Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer in Mecklenburg- Vorpommern sind alle Abschnitte eines Oberflächengewässers bei dem das Gesundheitsamt mit einer großen Anzahl von Badenden rechnet und für die es kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät und für die kein Badeverbot nach anderen Rechtsvorschriften besteht.
2. Das Gesundheitsamt hat die Qualität der Badegewässer kurz vor und während der Badesaison zu überwachen, die Öffentlichkeit über Ergebnisse der Untersuchung zu informieren und bei einer Gefährdung angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen zu ergreifen, sowie eine Information an die Öffentlichkeit zu veranlassen.
3. Die Stadt Mirow ist gemäß § 14 Absatz 2 BadegewLVO M-V für die Übernahme der dabei entstandenen Kosten im gesamten Gemeindegebiet zuständig.
4. Die von der Stadt Mirow gemäß Absatz 3 zu zahlenden Kosten können durch Satzung auf Dritte umgelegt werden.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Kosten werden als Gebühr umgelegt. Der Gebührenpflicht unterliegen alle Abschnitte eines Oberflächengewässers (Badegewässer) bei denen das Gesundheitsamt mit einer großen Anzahl von Badenden rechnet und für die es kein dauerhaftes Badeverbot erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät und für die es kein Badeverbot nach anderen Rechtsvorschriften besteht, die sich nicht in gemeindlicher Nutzung befinden. Die Kosten für

die sich in gemeindlicher Nutzung befindlichen Badegewässer werden von der Stadt Mirow getragen.

### § 3

#### Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

1. Die Gebühr bemisst sich nach den Gebührensätzen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg- Vorpommern, des Gesundheitsamtes des Landkreises Mecklenburg- Strelitz sowie des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.
  
2. Die Gebühr beträgt pro Probennahme und Badegewässer:

- Laborkosten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales	32,00 Euro
- Probenahmegebühr des Gesundheitsamtes Mecklenburg- Strelitz	15,00 Euro
- Auslagen für Fahrkosten je Probe pauschal 15 km x 0.22 Euro	3,30 Euro
- Kosten für die Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen nach	
⇒ § 8 Abs. 2 BadegewLVO M-V	Selbstkostenpreis
⇒ § 9 BadegewLVO M-V sowie nach	Selbstkostenpreis
⇒ § 12 Abs. 1 BadegewLVO M-V	Selbstkostenpreis
  
3. Die Gebühren für die Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen nach den §§ 8 Abs. 2, 9 und 12 Abs. 1 BadegewLVO M-V entsprechen den veranlagten sach- und Personalkosten.

Die Sachkosten wie

- a) Auslagen für verbrauchtes Material, insbesondere Ölbindemittel, Absperrmaterialien und Beschilderungsmaterialien oder
- b) Bekanntmachungskosten oder
- c) Entsorgungskosten für verbrauchtes Ölbindemittel oder gewässerverunreinigender Stoffe

werden in voller Höhe berechnet.

Die Personalkosten, die bei der Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen nach den §§ 8 Abs. 2 sowie 12 Abs. 1 BadegewLVO M-V entstehen, werden in voller Höhe berechnet.

**§ 4**  
**Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, von welchem aus das Badegewässer genutzt wird bzw. derjenige, der nach objektiven Maßstäben die Fläche nutzt bzw. die Rechtsträgerschaft hat.
2. Bei Teileigentum sind die Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5**  
**Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mirow, den 26.05.2009

N o r b e r t P a p e  
-Bürgermeister-